3.1

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2001

2. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 11. bis 16. November 2001

Entwurf

einer Neufassung des
Finanzausgleichsgesetzes

Die Kirchenleitung bittet die Landessynode nach Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf einer Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes folgenden Beschluss zu fassen:

1. **Die Landessynode stimmt der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes im Grundsatz zu.**

2. **Die Landessynode nimmt in Aussicht, den Gesetzentwurf bei ihrer Tagung im Jahre 2003 abschließend zu beraten und zu verabschieden. Bis dahin sind die im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens aufgeworfenen Fragen einer Klärung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für die stärkere Einbindung der Kirchenkreise in die Personal- und Stellenplanung für Theologinnen und Theologen.**

3. **Die Landessynode stimmt der Einführung einer zentralen, umlagefinanzierten Beihilfeabrechnung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 zu. Unbeschadet einer endgültigen Regelung in der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes wird die Kirchenleitung ermächtigt, die erforderlichen Regelungen zu treffen.**

Begründung:

I. Die Landessynode 1997 hat folgenden Auftrag erteilt:

Unter Bezugnahme auf den Finanzbericht werden Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuss beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schafffen, dass die Pfarrbesoldung schnellstmöglich wieder - bei weiterhin zentraler Abwicklung durch die Gehaltsabrechnungsstelle - bei den Anstellungskörperschaften bzw. der Finanzplanungseinheit Kirchenkreis nachgewiesen wird. Dabei soll darüber hinausgehend der Finanzausgleich insgesamt speziell auf die Pfarrbesoldung und das Verteilungskriterium „Pfarrstelle" überdacht werden."

II. Der Landessynode 1999 wurden die grundsätzlichen Überlegungen zum Finanzausgleich und zur Pfarrbesoldung vorgestellt.

Der auf dieser Grundlage erstellte Gesetzesentwurf wurde den Kirchenkreisen zur Stellungnahme übersandt **(Anlage 1)**.

Die Auswertung der Stellungnahmen zeigt folgendes Bild:

3 Kirchenkreise stimmen dem Gesetzentwurf uneingeschränkt zu, 18 Kirchenkreise verknüpfen ihre Zustimmung mit gewissen Auflagen, 9 Kirchenkreise lehnen den Entwurf ab, stellen aber unter bestimmten Bedingungen ihre Zustimmung in Aussicht, 2 Kirchenkreise lehnen den Entwurf generell ab.

Die Übergänge der Voten zwischen „Ja-aber" und „Nein-aber" sind fließend. Die Einwände betreffen im wesentlichen dieselben Fragenkreise. Sie lassen sich in zwei Kategorien einteilen:

Zum einen handelt es sich um Anfragen, die nicht unmittelbar mit dem Gesetzesentwurf und seiner Textfassung im Zusammenhang stehen, sondern seine Rahmenbedingungen betreffen. Hierbei handelt es sich um den Schwerpunkt der Stel-

lungnahmen. Explizit oder implizit durchzieht fast alle Stellungnahmen die Frage nach dem Verhältnis zwischen der landeskirchlichen Rahmen - und der kreiskirchlichen Feinplanung bei der Personal- und Stellenplanung für Theologinnen und Theologen. Angemahnt wird eine stärkere Einbindung der Kirchenkreise in die Entscheidungen, damit Finanz- und Personalplanungsebene nicht auseinanderfallen.

Von verschiedenen Kirchenkreisen wird ferner gefordert, vor einer Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes den bisherigen Sonderhaushalt II zu konsolidieren.

Neben den Anfragen zu den Rahmenbedingungen stehen die Anfragen an den Gesetzeswortlaut. Sie betreffen im wesentlichen folgende Punkte:

- den Aufbau des Gesetzes (übersynodaler/innersynodaler Finanzausgleich)
- die Budgetierung der landeskirchlichen Umlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 2a)
- die Budgetierung der Umlage für gesamtkirchliche Zwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 b)
- die Abschaffung der Pfarrstellenpauschale bereits ab dem Haushaltsjahr 2002 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 d)
- die Zweckbestimmung und Ausstattung gesamtkirchlicher Rücklagen (§ 2 Abs. 3)
- die Bezeichnung und Organisation der „Gemeinsamen Kirchensteuerstelle“ (§ 3)
- die Einbeziehung aller öffentlich-rechtlichen Bediensteten in die zentrale Beihilfenabrechnung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2)
- die Behandlung refinanzierter Pfarrstellen (§ 9 Abs. 3 Satz 2)
- die Finanzierung der Pfarrerinnen und Pfarrer i.E. außerhalb der Pfarrbesoldungspauschalen (§ 10 Abs. 1)
- die Regelung einer besonderen Strukturkomponente (§ 10 Abs. 2)
- das Inkrafttreten und den Übergangszeitraum (§§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 1)

Einzelheiten sind aus der beigefügten Zusammenfassung zu entnehmen **(Anlage 2)**.

Zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

A. Ausgangslage

I. Kirchenordnung

1. Art. 10 Abs. 2 Satz 1 KO verpflichtet die Kirchengemeinden (als Steuergläubiger nach § 1 KiStO), gemeinsam die für den Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Die entsprechende Regelung hat durch Kirchengesetz zu erfolgen.

2. Nach Art. 19 Abs. 3 KO ist für die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gestellung einer Dienstwohnung die Körperschaft verantwortlich, bei der die Pfarrstelle errichtet ist.

II. Finanzausgleichsgesetz

1. Nach § 4 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 15.10.1969 (FAG) werden die in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der EKvW insgesamt aufkommenden Kirchensteuern nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

2. § 4 Abs. 2 FAG bestimmt als Verteilungsmaßstäbe

   - die Zahl der Gemeindeglieder,

   - die Zahl der Pfarrstellen sowie der gleichgestellten Arbeitsbereiche,

   - den Bedarf für die Besoldung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Hilfsprediger sowie der gleichgestellten Mitarbeiter

   eines Kirchenkreises und seiner Gemeinden.

3. Die Kirchensteuerverteilung (Basis: Haushaltsjahr 2000, Kirchensteuer-Soll: 820 Mio. DM) sieht wie folgt aus:[1]

   - EKD-FAG 31,5 Mio. DM (Vorwegabzug vom Kirchensteueraufkommen in Höhe des Bedarfs);
     zu verteilen mithin 788,5 Mio. DM

   - Umlage für den allgemeinen Haushalt der Landeskirche in Höhe von 70.965.000 DM (9 % des zu verteilenden Kirchensteueraufkommens)

   - Umlage für gesamtkirchliche Aufgaben (landeskirchlicher Sonderhaushalt I) in Höhe von 57.644.500 DM (Bedarf)

- Umlage für die Personalkosten der Theologinnen und Theologen (landeskirchlicher Sonderhaushalt II) in Höhe von 222.743.000 DM (Bedarf)

- Kirchenkreise (gerundet) 437.147.500 DM, davon im Wege der Gemeindegliederpauschale 381.707.500 Mio. DM, im Wege der Pfarrstellenpauschale 55.440.000 DM.

B. Problematik

Das System der Kirchensteuerverteilung enthält eine doppelte Problematik:

I. Das Verteilungskriterium „Pfarrstelle" erweist sich als ausserordentlich hinderlich bei strukturellen Veränderungen, insbesondere bei der Aufhebung von Pfarrstellen, da hiermit finanzielle Einbußen verbunden sind, ohne dass die - insgesamt eintretenden - Entlastungseffekte vor Ort, beim Träger der Pfarrstelle, spürbar werden.

II. Durch die Finanzierung der Pfarrbesoldung im Wege des Umlageverfahrens ist allgemein das Bewusstsein geschwunden, dass es sich hier um Verpflichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise handelt. Die Kosten werden nicht mehr dort dargestellt, wo sie entstehen - weder bei der Aufbringung der Mittel noch bei der Einsparung von Mitteln auf Grund der Aufhebung von Stellen. Der Grundsatz der Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung ist aufgegeben.

C. Auftrag

In Ansehung der skizzierten Problematik hat die Landessynode 1997 mit Beschluss Nr. 208 folgenden Auftrag erteilt:

> „Unter Bezugnahme auf den Finanzbericht (S.17) werden Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuss beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Pfarrbesoldung schnellstmöglich - bei weiterhin zentraler Abwicklung durch die GAST - wieder bei den Anstellungskörperschaften bzw. bei der Finanzplanungseinheit ‚Kirchenkreis' nachgewiesen wird. Dabei soll darüber hinausgehend der Finanzausgleich insgesamt speziell auf die Pfarrbesoldung und das Verteilungskriterium ‚Pfarrstelle' überdacht werden."

D. Lösung

Der anliegende Gesetzentwurf löst die vorstehend skizzierte Problematik, hält dabei an den bewährten Strukturen des Finanzausgleichs fest und passt ihn zugleich den seit 1969 eingetretenen Entwicklungen (z.B. EKD-Finanzausgleich) an.

Die Leitlinien des Gesetzentwurfs sind der Landessynode 1999 vorgestellt worden. Der Vorsitzende des Ständigen Finanzausschusses hat das Beratungsergebnis des Tagungsfinanzausschusses vor der Synode so zusammengefaßt:

„Der Tagungsfinanzausschuss wertet die dargelegten Überlegungen positiv und sieht in ihnen einen entscheidenden Beitrag für die sinnnvolle Umgestaltung des innerkirchlichen Finanzausgleichs in den kommenden Jahren."

Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz - FAG)

Vom ...

Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 19 Abs. 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes

1. der Finanzausgleich zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften durchgeführt und die Kirchensteuern verteilt,
2. die zentrale Pfarrbesoldung durchgeführt.

II. Abschnitt

Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche (Übersynodaler Finanzausgleich)

§ 2

(1) Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die von örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

(2) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.
2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:
   a) Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9% der Verteilungssumme.
   b) Die Landeskirche erhält für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD- und EKU-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.
   c) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1.

d) Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Artikel 124 Abs. 2 der Kirchenordnung.

(3) Die Verteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode. Bei der Beschlussfassung hat die Landessynode für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen.

§ 3

(1) Die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete Gemeinsame Kirchensteuerstelle.

(2) Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat folgende Aufgaben:

1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,
2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen,
3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode nach § 2 Abs. 3,
4. Vorbereitung und Ausführung von Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern, soweit ihr nicht auch die Entscheidung darüber generell oder im Einzelfall übertragen ist.

III. Abschnitt

Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (Innersynodaler Finanzausgleich)

§ 4

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

§ 5

(1) Die zur Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs erforderlichen Regelungen sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Satzung muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern im Kirchenkreis verteilt werden. Als wesentlicher Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Gemeindeglieder vorzusehen. Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Bereiche der anerkannte Bedarf der kirchlichen Körperschaften sein.

(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. die Zuweisung an den Kirchenkreis,

2. die Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage sowie von weiteren zweckbestimmten Rücklagen,
3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 Abs. 1,
4. die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,
5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt.

(4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.

§ 6

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.
(2) Für die Verbandssatzung gilt § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

IV. Abschnitt

Durchführung der Pfarrbesoldung

§ 7

(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die

1. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Predigerinnen und Prediger,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst),
3. Vikarinnen und Vikare.

(2) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen seitens der Kirchenkreise und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs.

§ 8

(1) Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale an die Landeskirche. Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. Für die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für vakante Stellen entfällt mit Wirkung des auf den Eintritt der Vakanz folgenden Monats. Soweit während der Vakanz Beiträge an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu entrichten sind, ermäßigt sich die Pauschale bis auf diesen Betrag. Bei Wiederbesetzung der Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale mit Wirkung des auf die Wiederbesetzung folgenden Monats ein.

(3) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

(1) Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. Juli des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres bestehenden Stellen geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören

1. die Besoldung und die sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen mit Ausnahme der Kosten für die Dienstwohnung und ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungsvergütung und der sonstigen Einnahmen aus der Nutzung der Dienstwohnung,
2. folgende sonstige Bezüge:
   a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
   b) Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Tod während des aktiven Dienstes für den Sterbemonat und als Sterbegeld erhalten,
   c) Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
3. die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

(3) Bei der Feststellung des Bedarfs sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse und vergleichbare Leistungen Dritter an die Landeskirche anzurechnen. Einnahmen aus Gestellungsverträgen und Refinanzierungen im Einzelfall verbleiben den Körperschaften, bei denen die Stellen errichtet sind.

§ 10

(1) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.

(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen.

§ 11

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12

(1) Zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung nach diesem Kirchengesetz wird bei der Landeskirche für die Dauer von drei Jahren ein Sonderfonds in Höhe von zwanzig Millionen DM gebildet.

(2) Die Mittel für den Sonderfonds werden aus überplanmäßigen Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchenkreise im Haushaltsjahr 2000 bereitgestellt. Sofern solche nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe eintreten, werden die Mittel im Wege einer Sonderumlage bereitgestellt.

(3) Aus dem Sonderfonds wird Kirchenkreisen, in denen auf Grund dieses Kirchengesetzes - Basis Haushaltsjahr 2000 - Pfarrstellen aufgehoben werden müssten, um nach Abzug der Pfarrbesoldungspauschale unter Anrechnung der Beihilfen- und Dienstwohnungskomponente die gleiche Kirchensteuerzuweisung zu erhalten, als Übergangsbeihilfe für die Dauer von bis zu drei Jahren eine Pauschale von 120.000 DM für jede rechnerisch aufzuhebende Pfarrstelle erstattet. Die Erstattung erfolgt anteilig.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

§ 13

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 14

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 165) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode außer Kraft.

(2) Entscheidungen über die Gleichstellung von Arbeitsbereichen und Mitarbeitern auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1972 (KABl. S. 239) gelten bis zum Ausscheiden der gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem betreffenden Arbeitsbereich fort. Die Personalkosten gehören zum Bedarf nach § 12 Abs. 1.

Begründung

1 Zum I. Abschnitt

§ 1 beschreibt die Regelungsgegenstände des Gesetzes: Finanzausgleich und Kirchensteuerverteilung sowie Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung.

2 Zum II. Abschnitt

§§ 2 und 3 regeln den Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche, den sogenannten übersynodalen Finanzausgleich einschließlich der Aufgaben der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle als einer gemeinsamen Einrichtung aller mit Steuerhoheit ausgestatteten Körperschaften in der Landeskirche.

Anders als im bisherigen Finanzausgleichsgesetz gehen die Bestimmungen über den übersynodalen Finanzausgleich denen über den Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (Innersynodaler Finanzausgleich) vorauf. Mit der Umstellung wird der Mittelfluss vom Eingang der Kirchensteuern bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle bis zur Verteilung auf die Kirchengemeinden nachvollzogen.

2.1 Zu § 2

§ 2 ist die zentrale Bestimmung des übersynodalen Finanzausgleichs.

§ 2 Absatz 1 konkretisiert Artikel 10 KO:

„Artikel 10

(1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.

(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den Finanzausgleich notwendigen Mitttel aufzubringen. Der kirchliche Finanzausgleich wird durch Kirchengesetz geregelt."

Inhaltlich entspricht Absatz 1 dem § 4 Abs. 1 des bisherigen Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

§ 2 Absatz 2 regelt die Kirchensteuerverteilung. Die Vorschrift übernimmt die Struktur der Kirchensteuerverteilungsbeschlüsse der letzten Landessynoden als kirchengesetzliche Regelungen.

§ 2 Abs. 2 *Nr. 1* stellt entsprechend der seit einigen Jahren geübten Praxis klar, dass die Mittel für den EKD-Finanzausgleich im Wege des Vorwegabzugs vom Netto-Gesamtkirchensteueraufkommen bereitzustellen sind. Dies kennzeichnet zum einen den EKD-Finanzausgleich als eine singuläre Gemeinschaftsaufgabe, zu der alle Ebenen der Kirche ihren Anteil beizutragen haben; zum anderen ist dieses Verfahren auch kompatibel mit Überlegungen, den Finanzausgleich nicht als reinen Ost-West-Finanzausgleich zu gestalten, sondern als Finanzausgleich innerhalb der gesamten EKD. Finanzausgleichsleistungen beeinflussen aber in Einnahmen wie in Ausgaben die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel; sie sind daher vor der Verteilung auf die verschiedenen Ebenen zu veranschlagen.

a) Der Anteil des allgemeinen Haushalts der Landeskirche am zu verteilenden Kirchensteueraufkommen, ursprünglich als Bedarfsumlage konzipiert, seit vie-

len Jahren jedoch durch Beschluss der Landessynode auf 9 % der Kirchensteuerverteilungssumme begrenzt, wird gesetzlich budgetiert und auf 9 % festgeschrieben. Zum Vergleich: die entsprechende Regelung im Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland sieht eine Budgetierung in Höhe von 10,25 % des Netto-Gesamt-Kirchensteueraufkommens vor.

b) Die Finanzierung gesamtkirchlicher Aufgaben (EKD, DW.EKD, EKU, Weltmission und Ökumene, Meldewesen, Versicherungen etc.) geschieht wie bisher im Wege einer am Bedarf orientierten Umlage. Die Abwicklung erfolgt im landeskirchlichen Haushalt (Sonderhaushalt Teil I).

c) Die Pfarrbesoldungszuweisung dient nach der Umstellung der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung zur Abdeckung der „Restkosten" des Pfarrbesoldungshaushaltes (vgl. § 10 Abs. 1).

d) Die Zuweisung an die Kirchenkreise erfolgt zukünftig allein auf der Basis der Gemeindegliederzahlen. Das Verteilungskriterium „Pfarrstelle" entfällt. Die Aufwendungen der Besoldung für die Theologinnen und Theologen werden zukünftig gesondert geregelt. Unter Berücksichtigung der Zuweisungen nach *§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c* erhalten die Kirchenkreise danach (Basis Haushaltsjahr 2000) einen Anteil an der Verteilungssumme von ca. 78 % zugewiesen. Der Wegfall des Verteilungsmaßstabs „Pfarrstelle" wirkt sich im einzelnen wie folgt aus (Basis Soll-Ansätze Haushaltsjahr 2000):

   Von den zur Verteilung kommenden 437.147.500 DM werden 381.707.500 DM als Gemeindegliederpauschale gezahlt, 55.440.000 DM als Pfarrstellenpauschale. Eine Verteilung nur nach Gemeindegliederzahlen hat das in Anlage 1■ dargestellte Ergebnis zur Folge. Das Umverteilungsvolumen gegenüber der bisherigen Verteilung ist relativ gering (ca. 3,4 Mio DM= 0,78 % der Verteilungssumme). 16 Kirchenkreise erhalten insgesamt weniger, 17 Kirchenkreise insgesamt mehr. Daraus wird ersichtlich, dass das Strukturmerkmal „Pfarrstelle" mit Ausnahme der Kirchenkreise Wittgenstein und Arnsberg keine eigene Relevanz (mehr) besitzt, die Unterschiede (vgl. Gelsenkirchen und Wattenscheid / Herne) eher zufällig als sachlich gerechtfertigt sind. Das Verteilungskriterium „Pfarrstelle" ist daher entbehrlich. Für besonders betroffene Kirchenkreise wird im Rahmen der Durchführung der Pfarrbesoldung eine Strukturausgleichskomponente (§ 10 Abs. 2) vorgesehen, die der besonderen Struktur dieser Kirchenkreise dauerhaft Rechnung trägt und sie nicht unverhältnismäßig benachteiligt.

§ 2 Absatz 3 stellt fest, dass die Kirchensteuerverteilung wie bisher anhand der vorgegebenen Maßstäbe durch Beschluss der Landessynode erfolgt. Bei der Beschlussfassung hat die Landessynode für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen zu sorgen. Damit wird insbesondere auf die Clearing-Rücklage und die allgemeine Besoldungs- und Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise verwiesen. Es geht hier um Vorsorge für gesamtkirchliche Risiken. Die Landeskirche selbst ist im Rahmen der budgetierten Zuweisung auf die eigene Risikovorsorge verwiesen. Eine Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern auf der Basis der Neufassung der FAG ist in Anlage 2■ beigefügt.

2.3 **Zu § 3**

§ 3 stellt die bislang auf einem Beschluss der Landessynode beruhende Aufgabenbeschreibung der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle auf eine kirchengesetzliche Grundlage. Die organisatorischen Regelungen werden auf der Grundlage von § 13 durch Rechtsverordnung getroffen.

3 Zum III. Abschnitt

§§ 4 bis 6 regeln den innersynodalen Finanzausgleich. Die Regelungen sind im wesentlichen unverändert geblieben. Aufgrund der Entwicklung der letzten 30 Jahre geht der Gesetzentwurf davon aus, dass der innersynodale Finanzausgleich regelmäßig im Kirchenkreis stattfindet, der Finanzausgleich im Rahmen eines Verbandes hingegen die Ausnahme darstellt.

Neu aufgenommen ist die Bestimmung, dass die Satzung eine Bestimmung über die Zuweisung an den Kirchenkreis enthalten muss. Diese Vorschrift entspricht strukturell § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und eröffnet neben dem weiter möglichen Bedarfsdeckungssystem die Möglichkeit einer Budgetierung der Umlage für den Kirchenkreis. Letzteres entspricht der Funktion des Kirchenkreises als einer eigenständigen Planungs- und Handlungsebene im Aufbau der Kirche.

4 Zum IV. Abschnitt

§§ 7 bis 11 enthalten die neue Regelung der Durchführung der Pfarrbesoldung. Die Vorschriften stellen die bisherige Praxis der zentralen Abwicklung der Pfarrbesoldung auf eine kirchengesetzliche Grundlage. Sie entsprechen damit den Vorgaben des Pfarrdienstgesetzes (§ 1 Abs. 1, § 24 Abs. 1 PfDG), wonach das statusrechtliche Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Landeskirche besteht, diese mithin für die Erfüllung der Besoldungsansprüche zuständig ist.

Die zentrale Pfarrbesoldung übernimmt zukünftig auch die Kosten auf die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für Pfarrerinnen und Pfarrer, die bisher aus örtlichen Mitteln bestritten werden mussten. Die Übernahme durch die zentrale Pfarrbesoldung beruht zum einen auf dem Gesichtspunkt der Verlagerung der Risiken von der Ebene eines Kirchenkreises auf die gesamtkirchliche Ebene. Indem die Risiken breiter gestreut werden, wird die Möglichkeit der Belastung einzelner Kirchenkreise durch besonders kostenintensive Erkrankungen vermieden. Zum anderen entfällt die Verpflichtung der Kirchenkreise, besonderen personellen Sachverstand in einem sehr spezialisierten Bereich für eine - bezogen auf einen Kirchenkreis - kleine Zahl von Abrechnungsfällen vorzuhalten. Im übrigen ist die zentrale Bearbeitung der Beihilfen ein Beitrag zur Verstärkung des Datenschutzes in einem äußerst sensiblen Bereich.

Wesentlich verändert wird die Finanzierung der zentralen Pfarrbesoldung. Die bisherige Zuweisung für den Sonderhaushalt Teil II wird aufgegeben. Der Pfarrbesoldungshaushalt wird zukünftig durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und einer Zuweisung für die dadurch nicht gedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung gespeist.

4.1 **Zu § 7**

§ 7 beschreibt den Personenkreis, für den die Landeskirche im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten zahlt.

4.2 **Zu § 8**

§ 8 verpflichtet die Kirchenkreise für die bei ihnen und bei den Körperschaften in ihrem Bereich errichteten Pfarrstellen zur Zahlung einer Pfarrbesoldungspauschale an die Landeskirche. Auf diese Weise werden die Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung der Pfarrstellen aufgebracht. Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für aufgehobene Stellen entfällt. Für vakante, d.h. nicht besetzte, nicht verwaltete und nicht versorgte Stellen oder nur zum Teil besetzte Stellen, ermäßigt sich die Pfarrbesoldungspauschale. Bei refinanzierten Stellen verbleibt es bei der Pfarrbesoldungspauschale, dafür erhalten die Pfarrstellenträger die Refinanzierungsleistung.

Indem die Kosten für die Pfarrstellen dort veranschlagt werden, wo sie entstehen, Einsparungen aufgrund von Stellenaufhebungen und Vakanzen im Gegenzug den Kirchenkreisen verbleiben, werden diese wesentlich stärker in die Pfarrstellenplanung eingebunden. Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben durch die Landeskirche wird die Pfarrstellenplanung Bestandteil einer einheitlichen Finanz- und Stellenplanung im Kirchenkreis, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Damit wird dem Grundsatz der Konnexität von Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung auf einer Ebene Rechnung getragen.

Inwieweit die Kirchenkreise ihre Verpflichtungen und Einsparungen an die einzelnen Pfarrstellenträger weitergeben, bleibt der satzungsmäßigen Regelung im innersynodalen Finanzausgleich vorbehalten. Es bleibt den Kirchenkreisen unbenommen, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten das System des übersynodalen Finanzausgleichs auf den innersynodalen Finanzausgleich zu übertragen.

4.3 **Zu § 9**

§ 9 regelt die Berechnung der Pfarrbesoldungspauschale.

Sie wird ermittelt, indem der Bedarf durch die zum 1. Juli des dem Haushaltsjahres vorangehenden Jahres vorhandene Stellenzahl geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden dabei nur anteilig berücksichtigt.

Auf der Grundlage des Haushaltsjahres 2000 und der gegenwärtigen Haushaltsstruktur ergibt sich eine effektive Belastung der Kirchenkreise von rd. 120.000 DM pro Stelle..

Die Pauschale von 120.000 DM enthält allerdings noch nicht die Aufwendungen für die aufgrund dieses Kirchengesetzes zu zahlenden Beihilfen; zum anderen sind sie schon um die von den Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhabern zu zahlende Dienstwohnungsentschädigung vermindert.

Durch die Veränderung der Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24.11.1997 (BGBl. I S. 322) und dem damit verbundenen Wegfall des Ortszuschlages als eigener Bestandteil der Besoldung hat der Personenkreis, dem eine Dienstwohnung zugewiesen ist, Anspruch auf volle Dienstbezüge, von denen die Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist. Diese fließt der Körperschaft zu, die die

Dienstwohnung zur Verfügung stellt. Im Haushalt der zentralen Pfarrbesoldung sind daher die vollen Dienstbezüge zu veranschlagen. Eine effektive Mehrbelastung der Kirchenkreise tritt jedoch durch diese „Brutto"-Veranschlagung nicht ein, da die Anstellungsträger die Dienstwohnungsvergütung erhalten. Unter Einbeziehung der Beihilfen und der Veranschlagung der „Brutto-Besoldung" ergibt sich eine Pauschale von 140.000 DM. Die Auswirkungen der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung auf dieser Grundlage sind aus Anlage 3■ ersichtlich

4.4 **Zu § 10**

§ 10 regelt die Deckung der verbleibenden Kosten der zentralen Pfarrbesoldung unter Einschluss der Kosten für ihre Durchführung.

§ 10 Abs. 1 sieht zur Deckung dieser Kosten (Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst [Entsendungsdienst], Vikarinnen und Vikare, abberufene Pfarrerinnen und Pfarrer, Beschäftigungsaufträge, Vorruhestandsregelung etc.) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs an den Pfarrbesoldungshaushalt vor.

§ 10 Abs. 2 sieht im Rahmen des Bedarfs eine besondere Strukturkomponente vor. Anlage 3 zeigt eine besondere Belastung der Kirchenkreise Arnsberg und Wittgenstein, die aufgrund ihrer besonderen topographischen Situation und der dadurch bedingten Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen. Zum Ausgleich solcher und vergleichbarer Situationen ist vorgesehen, die Möglichkeit zu schaffen, für bis zu 25 Pfarrstellen die Pfarrbesoldungspauschale zu übernehmen.

4.5 **Zu § 11**

§ 11 regelt die haushaltsmäßige Abwicklung der Pfarrbesoldung.

5 Zum IV. Abschnitt

§§ 12 bis 14 beinhalten die Übergangs- und Schlussbestimmungen.

5.1 **Zu § 12**

§ 12 erleichtert den Übergang vom bisherigen auf das neue System des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung. Die Umstrukturierung von Finanzausgleich und Durchführung der Pfarrbesoldung hat für 15 Kirchenkreise die Verminderung des ihnen effektiv zur Verfügung stehenden Kirchensteueraufkommens zur Folge. Sie sind in der Konsequenz zu einem stärkeren Abbau von Pfarrstellen gezwungen als Kirchenkreise, die mit einem gleichbleibenden oder erhöhten Kirchensteueraufkommen zu rechnen haben. Das Gesetz geht davon aus, dass für den „rechnerisch" erforderlich werdenden Pfarrstellenabbau für eine Übergangszeit von bis zu drei Jahren die „rechnerische" Netto-Pfarrbesoldungspauschale, d.h. ohne die Beihilfen- und die Dienstwohnungskomponente, fortgezahlt wird. Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 entfaltet das neue System schließlich seine volle Wirkung. Bei Verabschiedung des Gesetzes durch die Landessynode 2000 haben die Kirchenkreise mithin einen Zeitraum von vier Jahren zur Verfügung, um - falls erforderlich - ihre Finanzsatzungen und ihre Stellen- und Finanzplanung dem neuen System anzupassen.

Zur Aufbringung der Finanzmittel für die Übergangsbeihilfen wird ein Sonderfonds eingerichtet. Er soll vorrangig aus überplanmäßigen Kirchensteuerzuweisungen

des Haushaltsjahres 2000 gespeist werden. Dies erscheint angesichts des Ergebnisses des Haushaltsjahres 1999 und der vorsichtigen Veranschlagung des Soll-Kirchensteueraufkommens für das Haushaltsjahr 2000 nicht unrealistisch. Nicht verbrauchte Mittel des Sonderfonds stehen nach Ablauf der Zeit, für die er eingerichtet ist, wieder für Zwecke der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zur Verteilung zur Verfügung.

5.2 **Zu § 13**

§ 13 ermächtigt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode, die zur Durchführung des Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Der Entwurf einer solchen Rechtsverordnung, die die organisatorischen Regelungen für die Gemeinsame Kirchensteuerstelle auf der Basis des bisherigen Organisationsbeschlusses der Landessynode festschreibt, ist in der Anlage 4 beigefügt.

5.3 **§ 14**

§ 14 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes und das Außer-Kraft-Treten der bisherigen Regelung.

Vom Außer-Kraft-Treten ausgenommen bleiben dabei die auf der Grundlage des alten Rechts getroffenen Entscheidungen zur Gleichstellung von Arbeitsbereichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie gelten bis zum Ausscheiden der betreffenden Personen aus ihrem jeweiligen Arbeitsbereich fort. Bestimmungen zur Gleichstellung enthält das neue Recht nicht mehr. Aufgrund der Umstellung des Finanzausgleichs und der durchführung der Pfarrbesoldung sind sie entbehrlich.

Kirchenkreis	Kirchensteuerverteilung 2000 nach Pfarrstellen und Gemeindegliederzahl*	Gemeindegliederzahl*	Differenz	Veränderung in %
Wittgenstein	6.505.665	6.207.974	-297.691	-4,58%
Bielefeld	19.287.851	19.042.915	-244.936	-1,27%
Arnsberg	7.691.086	7.525.485	-165.601	-2,15%
Bochum	18.845.303	18.616.257	-229.046	-1,22%
Münster	15.726.158	15.605.250	-120.908	-0,77%
Gelsenkirchen und Wattenscheid	19.542.681	19.334.757	-207.924	-1,06%
Iserlohn	19.160.591	19.017.422	-143.169	-0,75%
Hagen	15.359.266	15.265.237	-94.029	-0,61%
Soest	10.980.330	10.931.714	-48.616	-0,44%
Paderborn	12.824.094	12.762.685	-61.409	-0,48%
Vlotho	11.065.000	11.028.682	-36.318	-0,33%
Plettenberg	5.835.050	5.800.709	-34.341	-0,59%
Hamm	15.396.060	15.387.541	-8.519	-0,06%
Lüdenscheid	11.761.423	11.746.087	-15.336	-0,13%
Minden	14.812.713	14.799.635	-13.078	-0,09%
Unna	14.279.621	14.269.284	-10.337	-0,07%
Schwelm	8.604.528	8.611.681	+7.153	+0,08%
Hattingen-Witten	12.990.663	12.993.531	+2.868	+0,02%
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	11.636.251	11.682.902	+46.651	+0,40%
Siegen	22.467.003	22.483.396	+16.393	+0,07%
Steinfurt-Coesfeld-Borken	13.022.052	13.189.813	+167.761	+1,29%
Herford	22.160.024	22.252.081	+92.057	+0,42%
Recklinghausen	20.389.322	20.504.783	+115.461	+0,57%
Lübbecke	11.645.595	11.773.770	+128.175	+1,10%
Tecklenburg	12.342.563	12.491.801	+149.238	+1,21%
Dortmund	42.116.766	42.341.623	+224.857	+0,53%
Halle	8.190.364	8.377.863	+187.499	+2,29%
Herne	13.558.245	13.763.800	+205.555	+1,52%
Gütersloh	18.951.232	19.338.824	+387.592	+2,05%
gesamt	437.147.500	437.147.500		

* Stand 31.12.1999, vorläufig

Anlage 2

Verteilungsübersicht für 2000

auf der Basis des neuen Finanzausgleichs ab 2002

Gesamtsumme		**820.000.000 DM**
1.)	**Bedarf EKD-Finanzausgleich**	**31.500.000 DM**
2.)	**Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche (9 % von 788,5 Mio DM)**	**70.965.000 DM**
3.)	**Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben (7,31 % von 788,5 Mio DM)**	**57.644.500 DM**
4.)	**Zuweisung für die Pfarrbesoldung gem. § 10 Abs. 1 FAG neu (6,09 % von 788,5 Mio DM)**	**48.000.000 DM**
5.)	**Zuweisung an die Kirchenkreise (77,60 % von 788,5 Mio DM)**	**611.890.500 DM**
		820.000.000 DM

Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem
Kirchensteuer-Aufkommen von 820 Mio. DM
und Berechnung der Übergangsbeihilfe gem. § 12 Abs. 3 Entwurf des FAG ab 2002 .

Anlage 3

BISHER

Lfd Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder Stand 31.12.1999 (vorläufig)	Zahl der Pfarrstellen sowie der gleichgestellten Arbeitsbereiche am 01.07.1999	Grundbetrag je Pfarrstelle sowie der gleichgestellten Arbeitsbereiche 35.000 x Spalte 4	Grundbetrag je Gemeindeglied 136,564754 x Spalte 3	Gesamtbetrag Spalten 5 + 6
				DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
1	Arnsberg	48.117	32	1.120.000	6.571.086	**7.691.086**
2	Bielefeld	121.758	76	2.660.000	16.627.851	**19.287.851**
3	Bochum	119.030	74	2.590.000	16.255.303	**18.845.303**
4	Dortmund	270.727	147	5.145.000	36.971.766	**42.116.766**
5	Gelsenkirchen	123.624	76	2.660.000	16.882.681	**19.542.681**
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	74.699	41	1.435.000	10.201.251	**11.636.251**
7	Gütersloh	123.650	59	2.065.000	16.886.232	**18.951.232**
8	Hagen	97.604	58	2.030.000	13.329.266	**15.359.266**
9	Halle	53.567	25	875.000	7.315.364	**8.190.364**
10	Hamm	98.386	56	1.960.000	13.436.060	**15.396.060**
11	Hattingen-Witten	83.079	47	1.645.000	11.345.663	**12.990.663**
12	Herford	142.277	78	2.730.000	19.430.024	**22.160.024**
13	Herne	88.004	44	1.540.000	12.018.245	**13.558.245**
14	Iserlohn	121.595	73	2.555.000	16.605.591	**19.160.591**
15	Lübbecke	75.280	39	1.365.000	10.280.595	**11.645.595**
16	Lüdenscheid	75.103	43	1.505.000	10.256.423	**11.761.423**
17	Minden	94.627	54	1.890.000	12.922.713	**14.812.713**
18	Münster	99.778	60	2.100.000	13.626.158	**15.726.158**
19	Paderborn	81.603	48	1.680.000	11.144.094	**12.824.094**
20	Plettenberg	37.089	22	770.000	5.065.050	**5.835.050**
21	Recklinghausen	131.105	71	2.485.000	17.904.322	**20.389.322**
22	Schwelm	55.062	31	1.085.000	7.519.528	**8.604.528**
23	Siegen	143.756	81	2.835.000	19.632.003	**22.467.003**
24	Soest	69.896	41	1.435.000	9.545.330	**10.980.330**
25	Steinfurt-Coesfeld-Borken	84.334	43	1.505.000	11.517.052	**13.022.052**
26	Tecklenburg	79.871	41	1.435.000	10.907.563	**12.342.563**
27	Unna	91.236	52	1.820.000	12.459.621	**14.279.621**
28	Vlotho	70.516	41	1.435.000	9.630.000	**11.065.000**
29	Wittgenstein	39.693	31	1.085.000	5.420.665	**6.505.665**
		2.795.066	1584	55.440.000	381.707.500	**437.147.500**
31	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche					70.965.000
32	Zuweisung für den Sonderhaushalt Teil I					57.644.500
33	Zuweisung für den Sonderhaushalt Teil II					222.743.000
34	Zuweisung EKD-Finanzausgleich					31.500.000
						820.000.000

NEU

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder Stand 31.12.1999 (vorläufig)	Zahl der Pfarrstellen sowie der gleichgestellten Arbeitsbereiche am 01.07.1999	Zuweisung an die Kirchenkreise = 218,918086 p. Gemeindeglied	Pfarrbesoldungspauschale 140.000,00 Bruttobesoldung incl. Beihilfen	Zwischensumme Zuweisung nach neuer Verteilung (Sp. 12 - Sp. 13)	Kalkulatorisch der Zuweisung hinzuzurechnen: Beihilfen pauschal	Dienstwohnungsvergütung pauschal	Schulpfarrstellen pauschal	Kalkulatorische Zuweisung (Sp. 14 bis Sp. 17)	mehr / weniger als bisher (Sp. 18 - Sp. 7)	mehr / weniger als bisher
				DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	in %
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Arnsberg	48.117	32	10.533.682	4.480.000	6.053.682	160.000	454.283	335.328	**7.003.293**	- 687.793	- 8,94
2	Bielefeld	121.758	76	26.655.028	10.640.000	16.015.028	380.000	1.078.922	1.244.557	**18.718.507**	- 569.344	- 2,95
3	Bochum	119.030	74	26.057.820	10.360.000	15.697.820	370.000	1.050.529	795.244	**17.913.593**	- 931.710	- 4,94
4	Dortmund	270.727	147	59.267.037	20.580.000	38.687.037	735.000	2.086.862	841.633	**42.350.532**	233.766	0,56
5	Gelsenkirchen	123.624	76	27.063.529	10.640.000	16.423.529	380.000	1.078.922	1.115.993	**18.998.444**	- 544.237	- 2,78
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	74.699	41	16.352.962	5.740.000	10.612.962	205.000	582.050	618.965	**12.018.977**	382.726	3,29
7	Gütersloh	123.650	59	27.069.221	8.260.000	18.809.221	295.000	837.584	1.000.682	**20.942.487**	1.991.255	10,51
8	Hagen	97.604	58	21.367.281	8.120.000	13.247.281	290.000	823.388	132.541	**14.493.210**	- 866.056	- 5,64
9	Halle	53.567	25	11.726.785	3.500.000	8.226.785	125.000	354.908	216.041	**8.922.734**	732.370	8,94
10	Hamm	98.386	56	21.538.475	7.840.000	13.698.475	280.000	794.995	803.197	**15.576.667**	180.607	1,17
11	Hattingen-Witten	83.079	47	18.187.496	6.580.000	11.607.496	235.000	667.226	265.081	**12.774.805**	- 215.858	- 1,66
12	Herford	142.277	78	31.147.009	10.920.000	20.227.009	390.000	1.107.314	662.704	**22.387.027**	227.003	1,02
13	Herne	88.004	44	19.265.667	6.160.000	13.105.667	220.000	624.639	470.519	**14.420.825**	862.580	6,36
14	Iserlohn	121.595	73	26.619.345	10.220.000	16.399.345	365.000	1.036.333	1.033.817	**18.834.495**	- 326.096	- 1,70
15	Lübbecke	75.280	39	16.480.154	5.460.000	11.020.154	195.000	553.657	397.622	**12.166.433**	520.838	4,47
16	Lüdenscheid	75.103	43	16.441.405	6.020.000	10.421.405	215.000	610.443	683.910	**11.930.758**	169.335	1,44
17	Minden	94.627	54	20.715.562	7.560.000	13.155.562	270.000	766.602	501.004	**14.693.168**	- 119.545	- 0,81
18	Münster	99.778	60	21.843.209	8.400.000	13.443.209	300.000	851.780	982.127	**15.577.116**	- 149.042	- 0,95
19	Paderborn	81.603	48	17.864.373	6.720.000	11.144.373	240.000	681.424	933.087	**12.998.884**	174.790	1,36
20	Plettenberg	37.089	22	8.119.453	3.080.000	5.039.453	110.000	312.319	-	**5.461.772**	- 373.278	- 6,40
21	Recklinghausen	131.105	71	28.701.256	9.940.000	18.761.256	355.000	1.007.940	1.011.286	**21.135.482**	746.160	3,66
22	Schwelm	55.062	31	12.054.068	4.340.000	7.714.068	155.000	440.086	132.541	**8.441.695**	- 162.833	- 1,89
23	Siegen	143.756	81	31.470.788	11.340.000	20.130.788	405.000	1.149.903	530.163	**22.215.854**	- 251.149	- 1,12
24	Soest	69.896	41	15.301.499	5.740.000	9.561.499	205.000	582.050	332.677	**10.681.226**	- 299.104	- 2,72
25	Steinfurt-Coesfeld-Borken	84.334	43	18.462.238	6.020.000	12.442.238	215.000	610.443	132.541	**13.400.222**	378.170	2,90
26	Tecklenburg	79.871	41	17.485.206	5.740.000	11.745.206	205.000	582.050	205.438	**12.737.694**	395.131	3,20
27	Unna	91.236	52	19.973.209	7.280.000	12.693.209	260.000	736.210	597.759	**14.289.178**	9.557	0,07
28	Vlotho	70.516	41	15.437.228	5.740.000	9.697.228	205.000	582.050	397.622	**10.881.900**	- 183.100	- 1,65
29	Wittgenstein	39.693	31	8.689.515	4.340.000	4.349.515	155.000	440.086	235.921	**5.180.522**	- 1.325.143	- 20,37
		2.795.066	1584	611.890.500	221.760.000	390.130.500	7.920.000	22.487.000	16.610.000	**437.147.500**		
31	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche			70.965.000	(- maximal 3,5 Mio.							
32	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben			57.644.500	gem. § 10 Abs. 2)							
33	Zuweisung für die Pfarrbesoldung gem.§ 10 Abs. 1 FAG			48.000.000								
				(+ maximal 3,5 Mio gem. § 10 Abs. 2)								
35	Zuweisung EKD-Finanzausgleich			31.500.000								
				820.000.000								

ÜBERGANGS-BEIHILFE

weniger Pfarrstellen	Übergangsbeihilfe 120.000 pro Pfarrstelle
21	DM 22
-4,9	588.000
-4,1	492.000
-6,7	804.000
-3,9	468.000
-6,2	744.000
-1,5	180.000
-2,3	276.000
-0,9	108.000
-1,1	132.000
-2,7	324.000
-1,2	144.000
-1,8	216.000
-2,1	252.000
-1,3	156.000
-9,5	1.140.000

Anlage 4

Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes

(FAGV)

Vom ...

Auf der Grundlage von § 13 des Finanzausgleichsgesetzes erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für die Arbeit der „Gemeinsamen Kirchensteuerstelle" stellt das Landeskirchenamt Einrichtungen und Personal im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Die Kosten dafür gehören zum Bedarf nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des Finanzausgleichsgesetzes.

§2

Die Aufsicht über die Arbeit der „Gemeinsamen Kirchensteuerstelle" obliegt einem Verwaltungsausschuss. In diesen Ausschuss entsenden die kirchlichen Körperschaften mit Steuerhoheit eines jeden Kirchenkreises eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. Die Entsendung wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen. Der Verwaltungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

§3

Bei seiner Arbeit bedient sich der Verwaltungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht vor.

§ 4

In Ausführung von § 3 des Finanzausgleichsgesetzes hat die „Gemeinsame Kirchensteuerstelle"

1. den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt monatlich über die Höhe der Kirchensteuereingänge und über deren Verteilung zu berichten,
2. die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz unverzüglich zu verteilen

§ 5

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Zusammenfassung der Stellungnahmen / Anträge der Kirchenkreise (nur Mehrfachnennungen) nach inhaltlichen Gesichtspunkten:

I Zu den Rahmenbedingungen

1. Die Mitwirkung der Kirchenkreise bei der Personal- und Stellenplanung für Theologinnen und Theologen im Kirchenkreis (Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen, Freigabe zur Wiederbesetzung etc) ist zu verstärken.	Ar, Bi, Do-Mitte, Do-No Do-Süd Do-West, Gt, Ha, Halle, Hamm, Hatt.-Witten, Is, Lüb, Lünen Pb, Re, Schwelm, Si, So (20)
2. Vorlage einer aufeinander abgestimmten Finanz- und Personalplanung, die Vorschläge für eine dauerhafte Konsolidierung des bisherigen Sonderhaushaltes II auf der Grundlage eines Anteils von max. 25% des zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens bei gleichzeitiger Gewährleistung einer Zuweisung von mindestens 58% an die Kirchenkreise enthält.	Bi, Gt, Halle, Hf, Lüb, Mi, Pb, Vlotho (8)

II Zum Gesetzentwurf

1. Der Aufbau des Gesetzes soll dem Aufbau des z.Zt. geltenden Finanzausgleichsgesetzes folgen.	Bi, Gt, Halle, Hf, Lüb, Mi, Pb, Vlotho (8)
2. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2a:	
Die Budgetierung der landeskirchlichen Umlage wird abgelehnt.	Ar, Bi, Halle, Hf, Lüb, Mi, Pb, Schwelm, So, Vlotho (10)
Die Budgetierung der landeskirchlichen Umlage soll in modifizierter Form erfolgen.	Gt, Ha, Hatt.-Witten, Is (4)

Anlage 2

3.	Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 b	
	Die Umlage für gesamtkirchliche Zwecke soll budgetiert werden.	Ha, Lüd-Plbg
4.	Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 d	
	Unabhängig von einem späteren Inkrafttreten des Gesetzes soll die Pfarrstellenpauschale bereits ab dem Haushaltsjahr 2002 abgeschafft werden (vgl. Nr. 11).	Do-Mitte, Do-No, Do-Süd, Do-West, Lünen (5)
	Die Verteilung allein auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen ist zu wenig differenziert.	Bi
5.	Zu § 2 Abs. 3:	
	Die gesamtkirchlichen Rücklagen sind auf die Clearing-Rücklage und die allgemeine Besoldungs- und Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu beschränken.	Ar, Bi, Gt, Ha, Halle, Hatt,-Witten, Hf, Is, Lüb, Lüd-Plbg, Mi, Pb, Schwelm, Soest, Vlotho (15)
	Die Rücklagen sind in ihrer Höhe zu begrenzen.	Lüd-Plbg, Ha, Schwelm (3)
6.	Zu § 3	
	Es ist klarzustellen, dass es sich bei der „Gemeinsamen Kirchensteuerstelle" um die „Gemeinsame Kirchensteuer- stelle der kirchensteuererhebenden Körperschaften" in der EKvW handelt (Kirchengemeinden und Verbände), deren Unabhängigkeit zu gewährleisten ist.	Bi, Bo, Halle, Hf, Is, Lüb, Lüd-Plbg, Mi, Pb, Soest, Vlotho (11)
	Die Organisation der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle soll durch die Landessynode geregelt werden.	Hf, Vlotho (2)
	Die Kostentragung der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle ist zu überprüfen.	Gt, St-C-B, Teck (3)

7. Zu § 9 Abs. 2 Nr. 2

Keine Stellungnahme lehnt eine zentrale Beihilfenfinanzierung ab. Soweit der Vorschlag einer zentralen Beihilfenabrechnung thematisiert wird, wird die Einbeziehung **aller** öffentlich-rechtlichen Bediensteten gefordert; eine Stellungnahme möchte von der Verpflichtung zur zentralen Abrechnung absehen.	Ge, Ha, Lüd-Plbg, Schwelm (4)

8. Zu § 9 Abs. 3 Satz 2

Es ist zu prüfen, ob die Einbeziehung der refinanzierten Pfarrstellen in die Zahlung der Pfarrstellenpauschale nicht im Gegenzug zur Erstattung der Refinanzierung an die zentrale Pfarrbesoldung entfallen kann.	Ar, Bo, Do-Mitte, Do-No, Do-Süd, Do-West, Lünen (7)

9. Zu § 10 Abs. 1

Die Pastorinnen und Pastoren i.E. sollen in das System der Pfarrbesoldungspauschalen einbezogen werden.	Bo, Ge, Lüb, Re (4)
Bei der vorgesehenen Finanzierung der Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren i.E. außerhalb von Pfarrstellen über § 10 Abs. 1 sind Kriterien für die Zuweisung (Gemeindegliederzahl / Pfarrstellenzahl) zu entwickeln und strikt anzuwenden.	Si, St-C-B, Teck, Un (4)

10. Zu § 10 Abs. 2

Die Regelung wird abgelehnt. Stattdessen wird eine gesetzliche Dauerregelung gefordert.	Ar, Si, Soest, Wittg (4)

11. Zu §§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 1

Es wird ein späteres Inkrafttreten und /oder eine längere Übergangsfrist gefordert.	Bi, Bo, Ha, Do-Mitte, Do-No, Do-Süd, Do-West, Ge, Lünen, Pb, Schwelm (11)
Die Verabschiedung des Gesetzes ist für die Landessynode 2003 vorzusehen. Die Pfarrstellenpauschale soll jedoch bereits ab dem Haushaltsjahr 2002 abgeschafft werden.	Do-Mitte, Do-No, Do-Süd, Do-West, Lünen (5)